

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1932

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 14. Juli 1932.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 159) Abmeldung der 12- oder 13jährigen Kinder vom Religionsunterricht;
 - 160) Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung;
 - 161) Rundgebung zur Not der Gegenwart;
 - 162) Kirche und Freidenkerbewegung;
 - 163) Stellung zur Deutschkirche;
 - 164) Wohlfahrts- und Jugendausschüsse der Ämter;
 - 165) Umpfarrung Krummsee, Amt Malchin;
 - 166) Vertretung im Organistendienst;
 - 167) Ablieferung der Kollektenerträge;
 - 168) 5. Tagung der Pastoralen Arbeitsgemeinschaft Ostmecklenburg;
 - 169) Roggenpreis vom 30. Juni 1932;
 - 170) bis 174) Schriften.
-

Bekanntmachungen.

159) G.-Nr. I. 2692.

Abmeldung der 12- oder 13jährigen Kinder vom Religionsunterricht.

In einer Streitsache zwischen dem Deutschen Reich und dem Lande Preußen hat der Staatsgerichtshof am 24. Oktober 1931 einen Beschluß gefaßt, der dahin geht, daß die Abmeldung eines 12- oder 13jährigen Kindes vom Religionsunterricht der Zustimmung des Kindes bedarf außer der Erklärung der beiden Eltern. Aus diesem, im Allgemeinen Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1932 Nr. 5 abgedruckten, Beschluß des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich gibt der Oberkirchenrat die nachstehenden Ausführungen bekannt.

Beschluß.

Im Namen des Reiches.

In der verfassungsrechtlichen Streitsache zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Reichsminister des Innern, Antragsteller,
und
dem Lande Preußen, vertreten durch das Preußische Staatsministerium, Antragsgegner,
wegen der Abmeldung 12- und 13jähriger Kinder vom Religionsunterricht hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Sitzung vom 24. Oktober 1931 beschlossen:

Die Abmeldung eines 12- oder 13jährigen Kindes vom Religionsunterricht bedarf der Zustimmung des Kindes.

Gründe.

I. Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat in einem an die Provinzialschulkollegien, die Regierungen, den Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg gerichteten Erlaß vom 29. März 1924 Anordnungen über die Anwendung des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S. 939) getroffen. Er hat dort über den Religionsunterricht u. a. folgendes gesagt:

„Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht erfordert mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über religiöse Kindererziehung grundsätzlich eine Erklärung beider Eltern . . . Eine eigene Erklärung 12- und 13-jähriger Kinder über Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist daneben nicht erforderlich. § 5 Satz 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921 bezieht sich nur auf die auch im § 2 von der Nichtteilnahme am Religionsunterricht geschiedenen Fälle des Bekenntniswechsels.“

Den Reichsministern des Innern und der Justiz hat dieser Erlaß Veranlassung gegeben, an den genannten Preußischen Minister folgendes Schreiben vom 13. September 1930 zu richten:

§ 5 Satz 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 bestimmt, daß ein Minderjähriger, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen werden darf. Nach Ihrem Runderlaß vom 29. März 1924 ist eine eigene Erklärung 12- und 13jähriger Kinder, daß sie am Religionsunterricht nicht teilnehmen wollen, neben der Erklärung der Eltern nicht erforderlich. Wir sind der Auffassung, daß durch § 5 Satz 2 des Gesetzes den Sorgeberechtigten alle Maßnahmen untersagt sein sollen, die geeignet sind, den Minderjährigen seinem bisherigen Bekenntnis zu entfremden, es sei denn, daß der Minderjährige sich selbst mit der Zuführung zu einem anderen Bekenntnis oder mit einer bekenntnislosen Erziehung einverstanden erklärt hat. Nach unserer Auffassung steht es nicht im Einklang mit § 5 Satz 2 des Gesetzes, wenn bei der Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht der Wille 12- und 13jähriger Kinder ausnahmslos unberücksichtigt bleibt. Die Frage, ob die Abmeldung vom Religionsunterricht als eine Maßnahme anzusehen ist, die geeignet ist, den Minderjährigen seinem bisherigen Bekenntnis zu entfremden, läßt sich unseres Erachtens nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles entscheiden. Dabei würde insbesondere von Bedeutung sein, aus welchem Anlaß und in welcher Absicht die Abmeldung des Minderjährigen erfolgt, und ob die Erziehungsberechtigten seine weitere Erziehung in dem bisherigen Bekenntnis anderweit sichergestellt haben.

Indem wir diese unsere Auffassung zu Ihrer Kenntnis bringen, bitten wir ergebenst, die Bestimmung Ihres Runderlasses mit den dargelegten Gesichtspunkten in Übereinstimmung zu bringen.“

Durch Schreiben vom 10. Oktober 1930 hat der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung darauf folgendes erwidert:

„Der in dem Schreiben vom 13. September d. J. vertretenen Auffassung bedauere ich mich nicht anschließen zu können. Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung unterscheidet, wie der Wortlaut von § 2 Abs. 2 und § 5 zeigt, deutlich zwischen Bekenntniswechsel und Abmeldung vom Religionsunterricht; nur im Falle des Bekenntniswechsels schreibt das Gesetz (§ 5) eine eigene Erklärung des Kindes nach vollendetem 12. Lebensjahr vor. Eine Prüfung, aus welchem Anlaß und in welcher Absicht im Einzelfalle die Abmeldung des Minderjährigen erfolgt und ob die Erziehungsberechtigten seine weitere Erziehung in dem bisherigen Bekenntnis anderweit sichergestellt haben, scheint mir aus rechtlichen, pädagogischen und praktischen Gründen gleich bedenklich. Ich bin daher nicht in der Lage, die Bestimmung meines Runderlasses vom 29. März 1924, nach der eine eigene Erklärung 12- und 13jähriger Kinder über Nichtteilnahme am Religionsunterricht neben der Erklärung der Eltern nicht erforderlich ist, abzuändern.“

Nunmehr hat das Deutsche Reich beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich Klage gegen das Land Preußen erhoben mit dem Antrage,

„der Staatsgerichtshof wolle eine Entscheidung dahin treffen, daß der in dem Runderlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 29. März 1924 angeordnete Verzicht auf eine eigene Erklärung 12- und 13jähriger Kinder über die Nichtteilnahme am Religionsunterricht dem § 5 Satz 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 nicht entspricht“.

Zur Begründung dieses Antrages macht es unter Wiederholung der Ausführungen des oben wiedergegebenen Schreibens vom 13. September 1930 geltend, daß im Einzelfall zu prüfen sei, ob die Abmeldung eines 12- oder 13jährigen Kindes vom Religionsunterricht eine Maßnahme des Bekenntniswechsels sei und deshalb der Zustimmung des Kindes selbst bedürfe. Der preußische Ministererlaß vom 29. März 1924 widerspreche also dem Reichsrecht, insofern er anordne, daß eine Erklärung 12- oder 13jähriger Kinder dahin, sie wollten am Religionsunterricht nicht mehr teilnehmen, niemals zu erfordern sei . . .

II. . . Der Streit der Parteien führt zu der Frage, wer nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung bei einem 12- oder 13jährigen Kinde über dessen religiöse Erziehung zu bestimmen hat. Drei Möglichkeiten sind denkbar: die Bestimmung kann den Eltern (Vormund, Pfleger) oder dem Kinde oder beiden gemeinschaftlich zustehen. Welche dieser Möglichkeiten geltendes Recht ist, muß dem Gesetz vom 15. Juli 1921 entnommen werden.

Das Gesetz hat die Rechte der Gewalthaber und der Kinder bei der religiösen Kindererziehung unzweideutig gegeneinander abgegrenzt für die Zeit bis zum vollendeten 12. und dann wiederum für die Zeit vom 14. Lebensjahre ab. Bis zum 12. Lebensjahre hat das Kind keinen Anteil an der Bestimmung über seine religiöse Erziehung. Sie steht ausschließlich den in §§ 1 bis 3 Rel.-Erz.-G. genannten Personen zu. Die Pflicht des Vormundschaftsgerichts, das über 10 Jahre alte Kind in gewissen Fällen zu hören, ehe eine seine religiöse Erziehung betreffende Entscheidung ergeht (§ 2 Abs. 3 Satz 5, § 3 Abs. 2 Satz 5 Rel.-Erz.-G.), begründet keine Beteiligung des Kindes selbst an der Regelung seiner religiösen Erziehung. „Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde

die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will.“ (§ 5 Satz 1 Rel.=Erz.=G.) Von da an ist die Rechtslage also wiederum klar, die Bestimmung über die religiöse Erziehung steht dem Kinde selbst zu. Ob und inwieweit man von da an überhaupt noch von einer religiösen „Erziehung“ des zu so weitgehender Selbstbestimmung berufenen Kindes sprechen kann, bedarf keiner Erörterung. Jedenfalls fordert § 5 Satz 1 Rel.=Erz.=G. in Verbindung mit Art. 149 Abs. 2 R.=Verf., daß das über 14 Jahre alte Kind selbst bestimmt, ob es am Religionsunterricht teilnehmen will oder nicht.

Für die im gegenwärtigen Fall streitige Zwischenzeit, für das 12. und 13. Lebensjahr, ist § 5 Satz 2 Rel.=Erz.=G. entscheidend, der besagt:

„Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“

Für ein 12- oder 13jähriges Kind gelten also zunächst noch die §§ 1 bis 3 Rel.=Erz.=G. Die darin genannten Personen bestimmen über seine religiöse Erziehung. Ihnen tritt aber das Kind selbst mit eigenem Recht zur Seite: gegen seinen Willen kann es nicht in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Hält man sich lediglich an den Wortlaut des Gesetzes, insbesondere an den Gegensatz der Fassung von Satz 2 zu der von Satz 1, welcher dem über 14 Jahre alten Kinde ausdrücklich die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zuweist, so möchte man zu dem Schluß gelangen können, daß das 12- oder 13jährige Kind noch nicht über seine religiöse Erziehung zu bestimmen habe. Indessen würde man damit dem sachlichen Gehalt des § 5 Satz 2 nicht gerecht werden. Er beläßt es zwar allein dem Ermessen des berufenen Gewalthabers, wie die einmal begonnene religiöse Erziehung des Kindes weitergeführt werden soll. Jede Änderung des Bekenntnisstandes des Kindes bedarf dessen Zustimmung. Bei einer so weitgehenden Beteiligung des Kindes an der Ordnung seiner religiösen Erziehung kann nicht mehr von einem alleinigen, wenngleich beschränkten Bestimmungsrecht der Eltern (des Vormundes oder Pflegers) gesprochen werden. Es steht ihnen und dem Kinde in Wirklichkeit gemeinsam zu, mag auch nicht jede Maßnahme eine Entschliekung beider Teile fordern. Letzteres ist ja ebensowenig bei den Eltern der Fall, die nach der in §§ 1, 2 Rel.=Erz.=G. getroffenen Regelung gemeinschaftlich über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen haben.

Aus der Entstehungsgeschichte von Art. 149 R.=Verf. ist für die Frage, wann das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung allein den Eltern (Vormund, Pfleger), wann es bei ihnen und dem Kinde gemeinsam oder endlich bei diesem allein liegt, nichts zu entnehmen. Zunächst war in den Anträgen und Entwürfen von dem Willen „des (der) Erziehungsberechtigten“ die Rede. Erst am Schlusse der Beratungen im Reichstag (beim sog. 2. Weimarer Schulkompromiß) wurde die Entscheidung über die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern der Willenserklärung desjenigen überlassen, „der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat“. Die Fassungsänderung sollte nach der ihm vom Unterstaatssekretär Schulz gegebenen Erläuterung insbesondere auch dem Umstande Rechnung tragen, daß von gewissen Lebensaltern an der junge Mensch selber über seine religiöse Erziehung bestimmen kann. Ob diese Bestimmung stets eine ausschließliche sein müsse, um ihm die Entscheidung über seine Teilnahme am Religionsunterricht zu geben, ob nicht auch ein Mit-

bestimmungsrecht des älteren Kindes zusammen mit den Erziehungsberechtigten in Frage kommen könne, diese Frage ist damals nicht erörtert worden, ebenso wenig wie sich darüber etwas aus den Vorarbeiten zum Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 ergibt.

Der Wortlaut des Artikels 149 Abs. 2 R.-Verf. steht dem gewonnenen Ergebnis keineswegs entgegen. Man wird sogar sagen müssen, daß es ihm am meisten entspricht. Die Befugnis, über die Teilnahme des Kindes an dem Religionsunterricht zu entscheiden, hängt nach der Reichsverfassung ab von einer durch objektive Normen geregelten Rechtslage, von dem Recht, über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Die Reichsverfassung setzt dieses Recht als einheitlich und gleichmäßig gestaltet voraus, als unabhängig von den Umständen, unter denen es im Einzelfall ausgeübt wird. Bei Anwendung dieser Vorschrift darf deshalb nicht auf die besonderen Beweggründe zurückgegangen werden, die gerade diese Eltern zur Erklärung über die Teilnahme oder Nichtteilnahme des Kindes am Religionsunterricht geführt haben. Insbesondere ist es im Verhältnis zur Schule unerheblich, ob die Abmeldung vom Religionsunterricht mit einem vollzogenen oder beabsichtigten Bekenntniswechsel im Zusammenhang steht oder nicht. Die Schulverwaltung hat von der durch § 5 Satz 2 Rel.-Erz.-G. allgemein geschaffenen Rechtslage auszugehen, daß ein 12- oder 13jähriges Kind an der Bestimmung über seine religiöse Erziehung rechtlich beteiligt ist. Sie darf deshalb einem solchen Kinde, das bisher am Religionsunterricht teilgenommen hat, die Nichtteilnahme nur gestatten, wenn es selbst zustimmt. Nur so wird eine Verletzung des verfassungsgeschützten Mitbestimmungsrechts des Kindes wirklich vermieden. Bei dieser sich aus der Reichsverfassung ergebenden Rechtslage ist es auch unerheblich, daß § 5 Satz 2 Rel.-Erz.-G. — im Gegensatz zu § 2 Abs. 2 — die Abmeldung vom Religionsunterricht nicht besonders erwähnt.

Schulrechtlich ist sonach jede Abmeldung eines 12- oder 13jährigen Kindes vom Religionsunterricht an seine Zustimmung gebunden. Sie kann auch nicht durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden, da das Gesetz vom 15. Juli 1921 sie in § 5 nicht vorsieht (anders § 2 Abs. 3 das. für die Zustimmung des anderen Elternteils).

Das vorstehend begründete Ergebnis weicht vom Standpunkt beider Streitteile ab, auch von dem des Antragstellers. Über dessen Meinung geht es infolgedessen hinaus, als die Schule die Zustimmung des 12- oder 13jährigen Kindes zur Abmeldung vom Religionsunterricht stets zu fordern hat, nicht bloß dann, wenn ein Bekenntniswechsel in Frage steht. Verfahrensrrechtlich besteht indessen kein Hindernis, dem Antrage des Deutschen Reiches mit einer über die seine hinausgehenden Begründung zu entsprechen. Diese Begründung räumt aber auch die Bedenken verfassungsrechtlicher und pädagogisch-praktischer Art aus dem Wege, die der Antragsgegner der Auffassung des Reichs vielleicht nicht ohne Grund entgegengehalten hat. Das Erfordernis der Zustimmung schon des 12- und 13jährigen Kindes zu seiner Abmeldung vom Religionsunterricht kann erfüllt werden, ohne daß eine Beeinflussung durch die Schule stattfindet. Diese übt keinen mit dem freiheitlichen Grundgedanken des Art. 149 Abs. 2 unvereinbaren Gewissenszwang aus, wenn sie sich nicht mit der Erklärung des Gewalthabers begnügt, sondern auch die des Kindes fordert. Es steht damit, vom Gesichtspunkt der freien Willensentschließung des Berechtigten aus betrachtet, nicht

anders als mit dem Verlangen, daß neben dem Vater auch die Mutter zustimmt. Ob sie oder im hier gegebenen Falle das Kind ihr Einverständnis erklären will, hängt allein von ihnen, nicht von staatlichen Einflüssen ab. Schultechnisch mag es nicht erwünscht sein, den Schulleiter untersuchen zu lassen, aus welchen Gründen eine Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgt, ob in Verbindung mit einem Bekenntniswechsel oder wie sonst. Von dem dargelegten Standpunkt aus fällt diese Schwierigkeit fort. Der Schule wird keine Untersuchung des einzelnen Falles zugemutet. Sie hat nur eine Willenserklärung mehr zu verlangen, um die Abmeldung vom Religionsunterricht als rechtmäßig erfolgt anerkennen zu dürfen, also eine ganz einfache äußere Prüfung vorzunehmen.

Die im vorstehenden begründete Rechtsauffassung, nicht die engere des Reichsministers des Innern, liegt den von ihm mitgeteilten Erlassen der Staatsregierung verschiedener Länder zugrunde. Besonders kennzeichnend ist das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an den Evangelisch-lutherischen Landeskirchenrat vom 30. Juli 1925. Darin wird die Auffassung vertreten, daß die Erklärung über die Abmeldung eines über 12 Jahre alten Kindes vom Religionsunterricht im Hinblick auf Art. 149 Abs. 2 R.-Verf. und § 5 Satz 2 Rel.-Erz.-G. der Zustimmung des Kindes bedürfe. Das Schreiben gibt also in Kürze dieselbe Begründung, die oben ausführlicher entwickelt worden ist. Die Verbindung von Art. 149 Abs. 2 R.-Verf. mit § 5 Satz 2 Rel.-Erz.-G. ergibt auch nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums, daß stets die Zustimmung des 12 oder 13 Jahre alten Kindes zu fordern ist. Im gleichen Sinne hat das Württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in der Verfügung vom 8. März 1923 (Kultministerialamtsblatt S. 50) angeordnet: „Kinder über 12 Jahre können nicht gegen ihren Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden (vergl. § 5 Satz 1 des Reichsgesetzes). Wenn daher das Kind bei der Abmeldung das 12. Lebensjahr vollendet hat; so ist es auch selbst um seine Zustimmung zu befragen.“ In der Bekanntmachung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. Januar 1922 (Amtsblatt S. 23) heißt es: „Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so ist überdies das Kind um seine Zustimmung zu befragen.“ Der Sinn beider Anweisungen ist natürlich, daß das Kind nicht bloß zu befragen, zu hören ist, sondern daß seine Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht voraussetzt, daß die Befragung zu seiner Zustimmung führt.

Die aus den vorstehenden Darlegungen sich ergebende Entscheidung war nicht auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen Erlasses des Preussischen Ministers vom 29. März 1924 zu beschränken. Vielmehr war, der Tragweite der Sprüche des Staatsgerichtshofes entsprechend, die objektive Rechtslage klarzustellen, woraus sich dann die Rechtsfolge für den besonderen Streitfall ohne weiteres ergibt. Es war deshalb dahin zu entscheiden, daß die Abmeldung eines 12- oder 13jährigen Kindes vom Religionsunterricht der Zustimmung des Kindes bedarf.

Schwerin, den 4. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

160) G.-Nr. I. 2693.

Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung.

In Ergänzung des vorstehend bekanntgegebenen Beschlusses des Staatsgerichtshofes vom 24. Oktober 1931 über Abmeldung der 12- oder 13jährigen Kinder vom Religionsunterricht wird nachstehend das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 abgedruckt. Es wird gleichzeitig wiederholt auf die im Verlage des Evangelischen Bundes, Berlin W 35, erschienene Schrift des Konsistorialrats Hans Besig „Die Grundsätze über die religiöse Kindererziehung nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1921“ hingewiesen (vergl. Kirchliches Amtsblatt 1922 Nr. 2 Seite 4).

Gesetz über die religiöse Kindererziehung.

Vom 15. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2.

Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des andern bestimmt werden, daß das Kind in einem andern als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das 10. Jahr vollendet hat.

§ 3.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger, zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der

Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern, sowie erforderlichenfalls Verwandte, Ver Schwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das 10. Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4.

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5.

Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen.

§ 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

§ 9.

Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10.

Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Be-

fennntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Schwerin, den 4. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

161) G.-Nr. I. 2725.

Rundgebung zur Not der Gegenwart.

Die nachstehende Rundgebung zur Not der Gegenwart ist vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in seiner letzten Sitzung beschlossen worden. Der Oberkirchenrat gibt diese Rundgebung des Kirchenausschusses hierdurch bekannt.

Rundgebung

des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Not der Gegenwart.

Unser Volk und mit ihm die ganze Welt leidet schwerste Not. Die ungeheure Zerstörung von Wirtschaftsgütern durch den Krieg, die drückenden Lasten, die er den Völkern, besonders unsern vergewaltigten deutschen Volk auferlegt hat, die Zerreißung zusammengehöriger Wirtschaftsgebiete durch unnatürliche Grenzziehung, die Unterbindung der Weltwirtschaft, die allgemeine politische Unsicherheit und das tiefe gegenseitige Mißtrauen lassen eine Gesundung nicht aufkommen. Verbitterung und Verzweiflung greifen immer mehr um sich; ein Leben ohne Arbeit und Aufgabe verliert seinen Sinn. Die Gefahr ist da, daß die Welt in das Chaos hineintreibt.

Die tiefsten Quellen der Not sind nicht wirtschaftlicher, sondern geistiger Art. Die Welt leidet unter Haß und Herrschsucht, unter Ungerechtigkeit und Unwahrhaftigkeit. Die Kirche fordert vertrauensvolle Zusammenarbeit im eigenen Volke und zwischen den Völkern; wahre Gerechtigkeit, nicht nur ihren Schein; Taten, nicht fruchtlose Verhandlungen.

Die Botschaft von Christus muß wirksam werden, wenn wir im Kampf mit Not und Sünde nicht unterliegen sollen. Kraft gibt allein der Glaube, daß nicht ein sinnloses Schicksal über uns waltet, sondern daß Gott im Regimente sitzt. Ihm sind wir mit all unserem Tun und Lassen verantwortlich. Jeder einzelne soll helfen, der Not zu steuern. Opfer müssen von allen gefordert werden. Dankbar gedenken wir an viel Liebe, die in dieser Notzeit offenbar geworden ist. Aber christliche Liebe darf nicht müde werden. Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft!

Lutherstadt Wittenberg, den 26. Mai 1932.

Schwerin, den 9. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

162) G.-Nr. I. 2704.

Kirche und Freidenkerbewegung.

Die nachstehenden Leitsätze hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß in seiner Sitzung vom 8./9. Juni 1931 angenommen. Den Herren Pastoren gibt der Oberkirchenrat von diesen Sätzen hierdurch Kenntnis.

Die Kirchen und die Freidenkerbewegung.

1. Die Massenorganisation der Freidenker hat zum Generalangriff gegen die christliche Kirche aufgerufen. Der Haß gilt der ganzen Christenheit; der Angriff ist — abgesehen von Rußland — zurzeit vor allem gegen die deutschen evangelischen Kirchen gerichtet. Das Ziel ist, die deutschen evangelischen Kirchen und die deutsche Kultur, soweit sie vom Evangelium bestimmt ist, zu vernichten.

2. Der Angriff ist ausgezeichnet organisiert, wird mit ungeheurer Stoßkraft nach vorn getragen und ist bereits von namhaften Erfolgen begleitet gewesen. Es ist dringend geboten, daß die evangelischen Kirchen ihre Kräfte zusammenfassen und unter zielsicherer Führung noch mehr als bisher in den Kampf eintreten.

3. Zur Durchführung dieses Kampfes hat zunächst die Kirche die Freidenkerbewegung in ihrem Wesen zu studieren und in ihrer Kampfesart zu beobachten.

Das Freidenkertum ist seinem Wesen nach krasser Materialismus sowohl als Weltanschauung wie auch als Lebenshaltung; in Verbindung damit ist es Haß gegen den Kapitalismus. Das Freidenkertum hat sich die Vernichtung der Kirche zum Ziel gesetzt, weil sie wider den Materialismus ist und weil sie für ein Bollwerk des Kapitalismus gehalten wird.

Die Kampfweise ist wüste Aufpeitschung der Leidenschaften und der Begehrlichkeit, und zwar unter Benutzung modernster Propagandamittel und unter bewußter Einsetzung starken Einflusses von Person zu Person durch typische Zellenbildung.

4. Gegen den Materialismus als Weltanschauung hilft nur kraftvolle Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Unterricht und Seelsorge.

Gegen materialistische Lebenshaltung hilft nur Aufstellung klarer, christlicher Lebensgrundsätze und deren Befolgung durch die, die Christen sein wollen.

Gegen die aus der Verbindung der Kirche und ihrer Glieder mit dem gegenwärtigen Wirtschaftssystem abgeleiteten Klagen hilft nur klare Herausstellung des Problems und entschlossenste Abkehr der Kirche von allem Widergöttlichen auf dem wirtschaftlichen Gebiete und opferbereite Hilfe für die wirtschaftlich Schwachen.

Auf allen diesen Gebieten liegen für die Kirchenregierungen ernste Aufgaben, die nur von ihnen gelöst werden können.

5. Nicht minder ernste Aufgaben erwachsen den Kirchenregierungen aus der Kampfweise der Gegner; es gilt die Mobilisierung aller Kräfte, und zwar sowohl derjenigen der organisierten Kirche als auch derjenigen der freien evangelischen Vereine. Der Generalangriff kann nur mit Generalangriff erwidert werden.

6. Notwendig ist für die organisierte Kirche die richtige Einschätzung und Einsetzung der eigenen Kräfte. Es ist seitens der Kirchenbehörden ebenso Ernst zu machen mit den Anforderungen an die Leistungen der Pfarrer wie an die Beachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen betr. Wählbarkeit in die kirchlichen Körperschaften.

7. Notwendig ist es, die Pfarrer, Gemeindeförperschaften und Gemeinden vom Ernst der Lage zu überzeugen, ihre Aufmerksamkeit dauernd in Spannung zu halten und ihnen Winke für ihre Maßnahmen zu geben. Als solche seien genannt:

- a) nicht oder doch nur selten Abwehrversammlungen; aber unausgeseht Aufbau und Belehrungsarbeit;
- b) in jedes Haus ein evangelisches Wochenblatt; mehr Flugblätterarbeit;
- c) in jeder Gemeinde Bildung evangelischer Stoßtrupps und ihre Ausrüstung mit Kampfmateral; Zellenbildung;
- d) Einordnung der bestehenden Gemeindevereine in den Kampf;
- e) besondere Betreuung der Konfirmierten Jugend und der Schuljugend in und vor dem Konfirmandenalter.

8. Die Bemühungen der freien Verbände sind noch bewußter als bisher zur Bekämpfung des Freidenkertums einzustellen. Durch sie ist die Benutzung moderner und modernster Propagandamittel herbeizuführen mit der Aufgabe, allen Bildungsschichten zu genügen.

9. Die Arbeiten der einzelnen Gemeinden und der freien Verbände sind von den Synoden und ihren Organen zu fördern und zu einer einheitlichen Macht zu verbinden. Auch hier liegen ernste Aufgaben für die Kirchenregierungen vor, die unter anderem das psychologische Moment werden beachten müssen, für bestimmte Zeiten allgemein zu bestimmten Aufgaben aufzurufen.

10. Bei der Prüfung der Frage, ob die Kirche im Kampf gegen die Freidenkerbewegung Bundesgenossen finden kann, treten in den Vordergrund der Staat, die staatliche Schule und die übrigen christlichen Kirchen nebst Gemeinschaften.

Es ist anzuerkennen, daß sich der Staat in den letzten Monaten zu einer energischen Abwehr freidenkerischer Verheerungen und demgemäß zu einem stärkeren polizeilichen und gerichtlichen Schutz der christlichen Kirche entschlossen hat. Die Kirche wird sich aber gegenwärtig halten müssen: a) daß grundsätzlich der staatliche Schutz die Arbeit der Kirche niemals überflüssig machen kann; die Kirchenleitung aber trotzdem eine Aufgabe an der Ausgestaltung der staatlichen Gesetzgebung zum Schutz der evangelischen Kirche und der evangelischen Kulturgüter hat; b) daß im Einzelfall staatliche Behörden und Gerichte nur im Notfall in Anspruch genommen werden sollten (große Aufmachung, aber geringe Bestrafung des Schuldigen bringen der Kirche mehr Schaden als Nutzen) und ein kirchliches Vorgehen bei staatlichen Behörden und Gerichten niemals von dem einzelnen Pfarrer oder der einzelnen Gemeinde ohne Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde eingeleitet werden dürfte (eine Abweisung der Klage infolge unrichtiger Gesetzesdeutung seitens des Antragstellers ist immer ein Nachteil für die Kirche).

Im wohlverstandenen Interesse des deutschen Volkes liegt es, daß sich die Kirche mit der evangelischen Lehrerschaft über den Kampf gegen die Gefahren der Gottlosenbewegung verständigt.

Eine Verbindung mit der römisch-katholischen Kirche zur Bekämpfung der Freidenkerbewegung zwecks Herbeiführung und Durchführung gesetzlicher Maßnahmen ist zu erstreben. Eine weitergehende Verbindung aber wäre vor allem auf dem Gebiet der Weltanschauung für die evangelische Kirche eine empfindliche Belastung. — Eine Abwehrgemeinschaft mit evangelischen Freikirchen und Gemeinschaften hängt in jedem Einzelfall von deren Gesamteinstellung zur evangelischen Kirche ab; ist sie mit Rücksicht hierauf möglich, kann sie nur willkommen heißen werden.

11. Die ganze Abwehrarbeit ist unter den Segen des gottesdienstlichen Gebets zu stellen.

Schwerin, den 8. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

163) G.-Nr. I. 2700.

Stellung zur Deutschkirche.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 8./9. Juni 1931 über die Stellung zur Deutschkirche verhandelt. Die nachstehenden Thesen sind angenommen worden. Von diesen Thesen gibt der Oberkirchenrat hierdurch den Herren Pastoren Kenntnis.

These zum Thema: „Stellung zur Deutschkirche.“

1. Die Kirche begrüßt die Volkstumbewegung, von der auch die Deutschkirche ihre Werbekraft nimmt, und weiß sich, gerade weil sie Volkskirche sein will, verpflichtet, dem Volkstum als einer göttlichen Ordnung zu dienen. Sie hat deshalb in der vaterländischen Rundgebung des Königsberger Kirchentages gesagt: „Wir sind Deutsche und wollen Deutsche sein. Unser Volkstum ist uns von Gott gegeben. Es hochzuhalten ist Pflicht, zwiefache Pflicht in einer Lage wie der gegenwärtigen. Ein Weltbürgertum, dem das eigene Volk gleichgültig ist, lehnen wir ab.“ Darum muß die Kirche sich mit den völkischen Bestrebungen auseinandersetzen, sonderlich mit solchen, die nach ihrem Programm der Volks-erneuerung mit Christentum und Kirche rechnen.

2. Die Kirche übersieht nicht die Volkserntartung, aber sie erkennt den tiefsten Quell dieser Entartung in der Macht des Bösen, der keine Rasse sich entziehen kann. Wahre Volks-erneuerung und rechte Volksgemeinschaft wirkt nur das Evangelium.

3. Die Behauptung, daß das Christentum als wesensfremde Religion über die Germanen gekommen sei, wird durch die Geschichte gerichtet. Das deutsche Wesen ist gerade durch das Christentum wesentlich geprägt, und auf die Gestaltung der deutschen Geschichte haben Christentum und Kirche bestimmend eingewirkt. Deutschtum und Christentum lassen sich nicht trennen.

4. Die Forderung eines deutschen Gottes und eines deutschen Christus ist abzulehnen, denn in ihr liegt eine Vergottung des Volkstums. Es ist eine seltsame Ironie, daß man damit dieselbe nationale Abgötterei treibt, von der man meint, daß sie im Alten Testament vertreten werde.

5. Diese Verirrung hängt mit einem falschen Offenbarungsbegriff zusammen. Offenbarung kommt nicht aus dem Volkstum, sondern aus der Gotteswelt. Offenbarung ist nicht gleichzusetzen mit dem sich selbst bestimmenden Gewissen oder mit der inneren Wahrhaftigkeit der autonomen Vernunft, denen sich selbst die Offenbarung im Worte Gottes zu beugen hätte. Die Kirche hält fest an der Absolutheit des Christentums, das auf einer einzigartigen Offenbarung Gottes in der Geschichte beruht. Das Vorhandensein einer *revelatio generalis* braucht dabei nicht geleugnet zu werden.

6. Auch das Alte Testament ist eine Urkunde der Offenbarung Gottes. In welchem Sinne sie das ist, hätten Theologie und Kirche eher und besser auch dem Kirchenvolke deuten müssen, um vielen Einwendungen gegen das Alte Testament den Boden zu entziehen. Die alttestamentliche Religion steht wie jede Religion unter historischen Voraussetzungen und kann nur unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung recht gewertet werden. Es ist zu scheiden zwischen der Volksreligion im Alten Bund und dem, was die Propheten Gottes künden und fordern. Aus dem Diesseitscharakter der alttestamentlichen Religion erklärt sich auch das Vorwiegen der Vergeltungslehre, die doch der Ausdruck einer sehr lebendigen Frömmigkeit ist. Vom Alten Testament her gewinnen wir das rechte Verständnis für das Neue Testament, und vom Neuen Testament her die rechte Freiheit auch dem Alten Testament gegenüber. Aber gerade das Alte Testament als Zeugnis der Gottesgeschichte eines Volkes hilft uns auch unseres Volkes Sendung erkennen.

7. Der Gottesbegriff der Deutschkirche ist abzulehnen. Der Unterschied und Abstand von Gott und Mensch wird völlig verwischt. Gelöst von der geschichtlichen Offenbarung sucht man durch Versenkung in das Göttliche Gott zu erleben und kommt dabei von einem persönlichen Gott ab, denn dem mystischen Empfinden entspricht am meisten der pantheistische Gottesgedanke. Luther ist einen ganz anderen Weg zum Gotterleben gegangen. Er ging aus von dem Abstand zwischen Gott und Mensch und fand den Weg zur Gottesgemeinschaft durch den aus dem Worte Gottes genährten Glauben an Christus, der durch seine am Kreuz vollbrachte Erlösung der Weg zu Gott ist. In der Deutschkirche erneuert sich das Schwarmgeistertum, gegen das Luther kämpfte.

8. Auch die Christologie der Deutschkirche wird von dem Evangelium gerichtet. Die Deutschkirche erneuert den Pelagianismus und braucht daher keinen Erlöser im biblischen Sinne. Ihr ist Christus nur der Helfer, durch den das echt Menschliche und Natürliche in uns, das durch rassentwidrige Elemente niedergehalten wurde, befreit wird. Ihr ist Jesus der Lehrer der Wahrheit, der den Irrtum von dem Richtergott zerstört. Seine Bedeutung liegt nicht in seinem Tode beschlossen, „wie eine krankhafte Auffassung von jeder darzustellen beliebt hat“. Sein Kreuz bezeichnet nur seinen heldenhaften Untergang. Seine Auferstehung ist nur allegorisch zu verstehen. Er ist das Vorbild für den Menschen, der die Freiheit zum Handeln in sich trägt. Das ist weder der biblische noch der

reformatorische Christus; und ein solches Christusbild aus den Evangelien herauszuschneiden wollen, bedeutet ein neues Evangelium schaffen, das diesen Namen nicht verdient, weil es den Menschen schließlich doch auf sich selbst weist und Selbsterlösung predigt.

9. Die Auseinandersetzung mit der Deutschkirche stellt der wissenschaftlichen Theologie eine dringliche Aufgabe, denn trotz aller Ablehnung der Dogmatik handelt es sich bei der Deutschkirche doch um Dogmatik.

10. Die Kirche muß im Dienst an der Jugend, die für die Volkstumbewegung so empfänglich ist, das Evangelium als Quelle der Gesundung und Erstarkung des Volkstums aufweisen. Wir brauchen auch einen Unterricht im Christentum für Erwachsene, insonderheit eine Laienschulung, um Führerpersönlichkeiten im öffentlichen Leben zu gewinnen. In der Volksmission ist die Apologetik nach ihrer offensiven Seite hin besonders zu pflegen.

11. Die Kirche muß, an die neu erwachte Liebe zum Volkstum anknüpfend, in die Lebensformen und Sitten des Volkstums eingehen, um im Volkstum dem Evangelium eine Stätte zu bereiten.

12. Sie hat in ihrer Verkündigung die völkische Not in das Licht des Wortes Gottes zu rücken und die Gottentfremdung als die letzte Ursache dieser Not aufzuweisen.

Schwerin, den 8. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.
Sied en.

164) G.-Nr. I. 2531.

Wohlfahrts- und Jugendausschüsse der Ämter.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Namen der Vertreter der Kirche in den Wohlfahrts- und Jugendausschüssen der Ämter bekannt und empfiehlt, sich gegebenenfalls mit den Genannten in Verbindung zu setzen und ihnen Anregungen und Wünsche zu übermitteln.

Amt Grevesmühlen:

Wohlfahrtsausschuß: Pastor Simm, Klütz;
Jugendausschuß: Pastor Dahncke, Gressow.

Amt Güstrow:

Wohlfahrtsausschuß: Pastor Linde, Parum, Stellvertreter: Pastor Zander, Reinsenhagen.
Jugendausschuß: Pastor Schlüter, Rrißkow.

Amt Hagenow:

Wohlfahrtsausschuß: Propst Simm, Pritzler;
Jugendausschuß: Pastor Ohse, Boizenburg.

Amt Ludwigslust:

Wohlfahrtsausschuß: besteht nicht mehr;
Jugendausschuß: Pastor Krüger, Ludwigslust, Diakon Robran, Grabow.

Amt Malchin:

Wohlfahrtsausschuß: Konf.-Rat D. Leo, Malchin;
Jugendausschuß: derselbe.

Amt Parchim:

Wohlfahrtsausschuß: Pastor Güzmer, Parchim;
Jugendausschuß: derselbe.

Amt Rostock:

Wohlfahrtsausschuß: Landesuperintendent Behm, Bad Doberan, Pastor
Beißke, Totentwinkel, Pastor Voß, Bieskow;
Jugendausschuß: Pastor Klingenberg, Müritzk.

Amt Schwerin:

Wohlfahrtsausschuß: Pastor Fründt, Retgendorf;
Jugendausschuß: Pastor Allerich, Gr.-Brück.

Amt Waren:

Wohlfahrtsausschuß: Pastor Lic. Voßberg, Waren;
Jugendausschuß: derselbe.

Amt Wismar:

Wohlfahrtsausschuß: Propst Walter, Neufloster;
Jugendausschuß: derselbe.

Der Oberkirchenrat ersucht, Änderungen ihm sogleich mitzuteilen, damit auch diese im Amtsblatt bekanntgegeben werden können.

Schwerin, den 24. Juni 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

165) G.-Nr. III. 3816.

Umpfarrung Krummsee, Amt Malchin.

Die Gemeinde Krummsee, Amt Malchin, ist aus dem Kirchspiel Ivenack in das Kirchspiel Sülten umgepfarrt.

Schwerin, den 29. Juni 1932.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

166) G.-Nr. I. 2480.

Vertretung im Organistendienst.

Herr Gustav Schulz in Schwerin, Steinstraße 20, Sohn des verstorbenen Pastor Dr. Schulz, früher Lüdershagen, erbietet sich zur Übernahme von Vertretungen im Organistendienst für einzelne Sonntage, auch für längere Vakanzzeiten. Er befördert sich mit Motorrad und kann daher auch in entfernteren Kirchorten

auszuhelfen. Die Herren Pastoren wollen sich im Bedarfsfalle mit Herrn Schulz, der über gute Zeugnisse verfügt, direkt in Verbindung setzen.

Schwerin, den 22. Juni 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

167) G.-Nr. I. 2707.

Ablieferung der Kollektenerträge.

Aus den Gemeinden **Kladrum**, **Kloster Malchow** und **Grebbin** sind noch folgende Kollektenerträge rückständig:

- 24. 1. 32 (Septuagesimae) Notstandsfonds,
- 7. 2. 32 (Estomihi) Siedlerschule Diestelow,
- 28. 2. 32 (Ofuli) Wartburg,
- 13. 3. 32 (Judifa) Jugendarbeit,
- 20. 3. 32 (Palmarum) Jugendpastor,
- 27. 3. 32 (Ostern) Jugendverbände,
- 24. 4. 32 (Rantate) Gesangswesen.

Aus den Gemeinden **Barlow**, **Gr. Lukow**, **Sternberg**, **Wigin** und **Gr. Raden** stehen noch die Kollektenerträge für die Arbeit des Jugendpastors und der Jugendverbände, aus **Sternberg**, **Wigin** und **Gr. Raden** außerdem auch noch die Erträge der Judifa-Kollekte aus.

Die Einzahlung hat nunmehr binnen 10 Tagen zu erfolgen.

Schwerin, den 14. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

168) G.-Nr. I. 2695.

5. Tagung der Pastoralen Arbeitsgemeinschaft Ostmecklenburg im Pfarrhause zu Alt-Röbel (5. bis 7. September 1932).

Generalthema: **Zur Neubefinnung über die Kasualrede.**

Referenten: Oberkirchenrat **D. Goesch**, Schwerin, und Pfarrer **Heinrich Vogel**, **Dobbrifow**.

Tagungsplan: 5. September (Montag), Trauredede (Vogel); Taufrede (Goesch);
6. September, Beichtrede (Goesch); Grabrede (Vogel);
7. September, Grabrede (Vogel).

Zur Vorbereitung wird empfohlen: Machholz, Die romantische Ehe und der lutherische Ehestand; Heinrich Vogel, Gottes Hoffnung am Sarge (beides bei Angelenk, Leipzig in der Rendtorff-Stangeschen Sammlung); Schreiner, Zur Neugestaltung der Ehe (Buchhandlung des Johannistifts Spandau); Heinrich Vogel, Die ideale Ehe und der heilige Ehestand (Zwischen den Zeiten, 1931, Heft 3); die Auseinandersetzung zwischen Vogel und Schowalter und die weiteren Aufsätze zur Sache in den Pastoralblättern; Kasualredensammlung von Goesch, Im Dienst des Heiligen (Bahn, Schwerin) und Ritter, Sakrament und Gottesdienst (ebendort, 1930).

Der Tagungsbeitrag ist auf 7,50 *RM* einschl. Unterkunft und Verpflegung für alle drei Tage festgesetzt. Der Teilnahme von Pastorenfrauen steht nichts entgegen. Anmeldung unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages an Pastor Lic. Voßberg in Waren (Postfach Hamburg 589 10) bis spätestens 1. September erbeten.

Schwerin, den 7. Juli 1932.

169) G.-Nr. I. 2743.

Roggenpreis vom 30. Juni 1932.

Nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. Juni d. Js. (Rbl. Amtl. Beil. Nr. 30) beträgt der Preis des Roggens am 30. Juni 1932 = 8,95 *RM* für den Zentner.

Schwerin, den 11. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

170) G.-Nr. I. 2547.

Schriften.

Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament, herausgegeben von Gerhard Kittel. Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart. Subskriptionspreis für jede Lieferung 2,90 *RM*.

Das vorliegende Werk knüpft an Cremers biblisch-theologisches Wörterbuch der neutestamentlichen Gräzität an, das von Julius Kögel bis zu seinem Tode weiterbearbeitet worden ist. Für Kögels Arbeit war es maßgebend, das Buch seines Lehrers in den Grundzügen zu erhalten und zu überarbeiten. Da aber die Gesichtspunkte und Methoden der begriffsgeschichtlichen Forschung heute vielfach andere geworden sind, so haben es sich die Herausgeber zur Aufgabe gestellt, unter Anknüpfung an die vorhandenen und zur Verfügung gestellten Notizen Kögels „ein in jeder Hinsicht neues Werk zu schaffen“. Es sollen alle Vokabeln behandelt werden, denen irgendwie religiöse und theologische Bedeutung anhaftet. Dadurch ergibt sich eine nicht unwesentliche Vermehrung des Stoffes gegenüber dem Cremer-Kögelschen Werke. Gegenüber diesem Werke hat das neue Wörterbuch als weitere Eigenart die, daß es nicht mehr von einem Verfasser stammt, sondern viele Mitarbeiter aufzuweisen hat. Dabei sind Vorkehrungen getroffen worden, durch die die Einheitlichkeit des Werkes gewährleistet werden soll. Gewidmet ist das Wörterbuch dem 80jährigen Adolf Schlatter.

Das Werk wird in 30 Lieferungen in Abständen von etwa 8 Wochen herauskommen. Jede Lieferung wird etwa 64 Seiten umfassen. Durch diese Maßnahme hofft der Verlag, die Anschaffung des Werkes auch in heutiger Zeit zu ermöglichen, da so auf jede Woche ein Betrag von 0,35 *RM* entfällt.

Von dem Werke liegen bisher drei Lieferungen vor. Schon die vorliegenden Lieferungen lassen erkennen, wie sehr dies theologische Wörterbuch des Neuen Testaments über Cremers biblisch-theologisches Wörterbuch der neutestamentlichen Gräzität hinauswachsen wird, und zwar sowohl seinem Umfang wie auch seinem Inhalt nach. Wenn man beide im einzelnen miteinander vergleicht, so wird deutlich, daß der Entschluß der Herausgeber, an die Stelle des Cremerschen

Werkes ein völlig neues zu setzen, kein willkürlicher, sondern ein innerlich bedingter war. So verdienstlich die Arbeit Cremers war, so wenig ließ sich doch verkennen, daß es unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr ausreichte. Für die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament wird das theologische Wörterbuch ein unentbehrliches Rüstzeug werden.

Schwerin, den 30. Juni 1932.

171) G.-Nr. I. 2495.

Das evangelische Kinderlager von Dr. H. W. Piutti. Verlag Evang. Presbyterverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bymestr. 8. 1932. Preis 0,80 RM.

Die ganze Not um die evangelische Kindererziehung wird tiefer gesehen. Man kämpft nicht nur um die Bekenntnisschule, sondern auch um das evangelische Elternhaus und um die Durchsetzung christlicher Erziehungsgedanken im öffentlichen Leben. Im Jahre 1929 veranstaltete der Elternbund Schlesien vier Kinderlager, die der Kindererholungs-Ferienfürsorge dienten und die zugleich die erwähnten Zwecke mitwirklichen sollten. Das vorliegende Heft bietet außer Umreißung der grundsätzlichen Aufgabe Ausführungen über die Pädagogik im Kinderlager, über Technik und Organisation und über die Nacharbeit. Angesichts der roten Kinderlager wird deutlich, daß es sich auch bei dieser Arbeit um einen Teil des Kampfes gegen das Freidenkertum handelt. Das Heft kann sehr empfohlen werden und für die Arbeit wertvolle Anregungen vermitteln.

Schwerin, den 30. Juni 1932.

172) G.-Nr. I. 2574.

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evang. Kirche, Abteilung: Wohlfahrts- und Jugenddienst, in Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24, zeigt an ein „**Verzeichnis der Evangelischen Erholungs- und Genesungsheime für Erwachsene in Deutschland**“. Das Heft, das auf vielfache Anfragen zusammengestellt ist, bringt zum ersten Male in ausführlicher Weise eine Übersicht über die evangelischen Erholungsheime für Erwachsene. Um eine weite Verbreitung des Heftes zu ermöglichen, ist der Preis auf 0,50 RM festgesetzt worden. Es wird nur durch den Central-Ausschuß oder durch die Landes- und Provinzialvereine für Innere Mission abgegeben, ein Verkauf durch den Buchhandel kommt bei der Preisfestsetzung nicht in Frage.

Schwerin, den 28. Juni 1932.

173) G.-Nr. I. 2620.

Am Quell heiliger Geschichte. Kirchengeschichtliche Feierstunden für die evangelische Gemeinde von Otto Michaelis. 3. Heft. Evangelischer Presbyterverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bymestr. 8. Preis 1,25 RM.

Dieses 3. Heft der Feierstunden enthält Entwürfe für Feiern der Heidenmission, der Inneren Mission, für Kirchengesangfest, vaterländische und Abendfeiern. Das für die vorhergehenden Hefte Gesagte (vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 d. Jg. Seite 22) gilt auch für diese Entwürfe. Sie können wertvolle An-

regungen für die Gestaltung solcher Feiern geben. Besonders beachtlich sind die jedesmal gegebenen Quellennachweise.

Schwerin, den 2. Juli 1932.

174) G.-Nr. I. 2731.

Hertel, Johannes, Dr., Prof.: **Vom neuen Trug zur Rettung des alten** oder Louis Jacolliot und Mathilde Ludendorff. (Protestantische Studien, Heft 20.) Verlag des Evangelischen Bundes. 1932. Berlin W 10. Gr. 8°. 114 Seiten. 2,25 RM.

Die Behauptungen der Frau Mathilde Ludendorff sind bereits in wissenschaftlichen Schriften von Schomerus, Rengsdorff und Scharbau widerlegt und in volkstümlichen Abhandlungen von Handsmann und Hans Roth bekämpft worden. Jetzt greift die indologische Wissenschaft durch den Leipziger Universitäts-Professor Dr. Joh. Hertel mit der als 20. Heft der „Protestantischen Studien“ erschienenen vorgenannten Schrift in den Kampf ein. M. Ludendorff stützt ihre Behauptungen auf Jacolliots „Die Bibel in Indien“ und meint, mit diesem Nachwerk die Abhängigkeit des Christentums von indischen Lehren beweisen zu können. Professor Hertel unterzieht Jacolliots Behauptungen einer scharfen Kritik und weist nach, daß er kein Sanskrit noch andere indischen Sprachen verstanden und daß er wider besseres Wissen Behauptungen aufgestellt hat. Mit großer Sorgfalt des wissenschaftlichen Forschers ist Professor Hertel den angeblichen Belegen nachgegangen und hat sie als Fälschungen entlarvt. Ferner zeigt er, daß Frau Ludendorffs Vater kein Sanskritforscher gewesen ist und die Belegstellen Jacolliots nicht nachgeprüft haben kann, die entweder entstellt oder im Original nicht vorhanden waren.

Schwerin, den 9. Juli 1932.

Seite 150

(leer)